

Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO)

für das Gebiet der Stadt Gerbstedt

Auf Grundlage der §§ 22, 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 ff.) erlässt der Landkreis Mansfeld- Südharz als untere Naturschutzbehörde (UNB) folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Erklärung der in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen zu Naturdenkmalen wird erneuert. Der Schutzbereich der Naturdenkmale erstreckt sich auch auf die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie auf einen 2 m breiten Sicherheitsstreifen über den Traufrand des jeweiligen Baumes oder der Baumgruppe hinaus.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Stadt Gerbstedt, bestehend aus den Gemeinden
- Augsdorf
 - Freist
 - Friedeburg
 - Friedeburgerhütte
 - Gerbstedt
 - Heiligenthal
 - Hübitz
 - Ihlewitz
 - Rottelsdorf
 - Siersleben
 - Welfesholz
 - Zabenstedt
- (2) Die Standorte der Baumnaturdenkmale sind in den mit veröffentlichten Karten im Maßstab 1:25000 eingetragen.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie bei der Stadt Gerbstedt aufbewahrt. Die Karten können dort kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und Erhalt der unter Schutz gestellten Bäume

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie das Verlegen von Leitungen aller Art,
 2. das Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, Spielgeräten und anderen Gegenständen,
 3. das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Verfestigen, Versiegeln, Verdichten oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt,
 4. das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie die Lagerung von Materialien,
 5. das Verändern des Wasserhaushaltes,
 6. das Verletzen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
 7. das Entfachen und Betreiben offener Feuerstellen,
 8. die Anwendung von Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von sonstigen chemischen Substanzen,
 9. der Einsatz von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört.
- (2) Strengere Bestimmungen der Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unbeschadet der artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß BNatSchG sind die nachfolgenden Maßnahmen zulässig:

1. fachgerechte Pflege-, Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr i. S. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Sie sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen,
3. Maßnahmen zur Kennzeichnung der Naturdenkmale durch die untere Naturschutzbehörde,
4. Nutzungen von bestehenden Anlagen (Straßen, Parkplätze) innerhalb der geschützten Umgebung, die für diese bestimmte Art der Nutzung errichtet worden sind und durch die das Baumnaturdenkmal nicht zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig gestört wird,
5. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sie sind hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Die untere Naturschutzbehörde kann auch nachträglich Auflagen erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

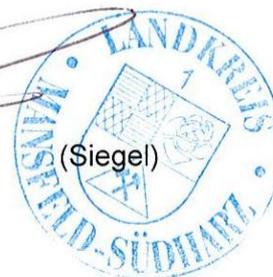
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung nach § 7 der Verordnung gewährt wurde.
 2. zulässige Handlungen gemäß § 5 Nr. 1 und 5 dieser Verordnung vornimmt, ohne diese vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt zu haben.
 3. der nach § 6 Abs.2 dieser Verordnung bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 NatSchG LSA in den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € und in den Fällen des § 65 Abs.1 Nr. 5 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die Beschlüsse des Rates des Kreises Hettstedt vom 10.03.1965, Beschuß- Nr. 15-5/65, über die Erklärung von Einzelgebilden der Natur zu Naturdenkmalen, und des Rates des Kreises Eisleben vom 17.07.1985, Beschuß- Nr. 186-25/85, über die Unterschutzstellung von Baumnaturdenkmalen, im Bereich der Stadt Gerbstedt ihre Gültigkeit.

Sangerhausen, den 16.02.11

Landrat



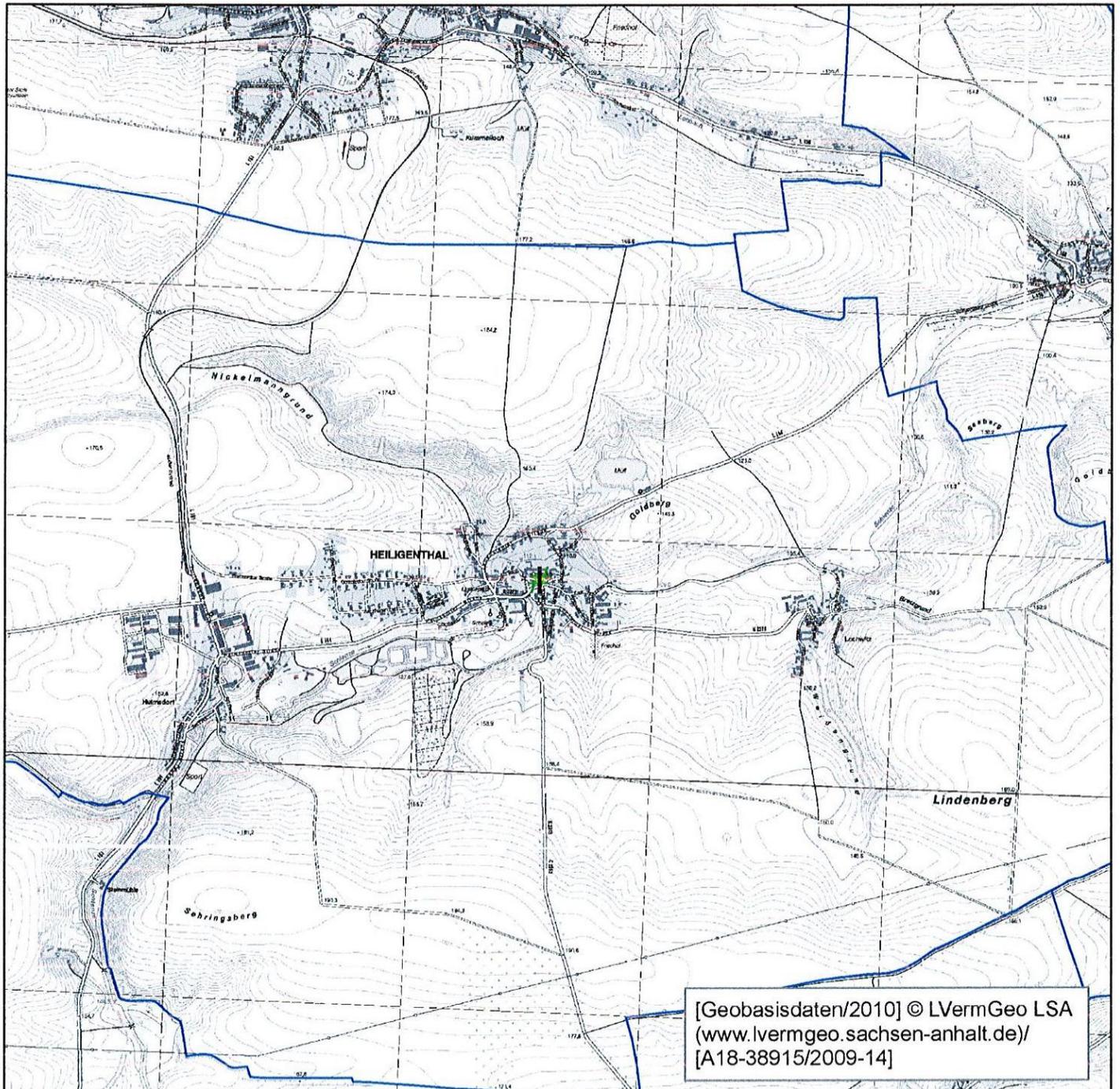
Baumnaturdenkmale Stadt Gerbstedt

BND-Nr.: (bisher)	Baum	Standort/ Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
MSH 009 (BND ML)	2 Eichen (Quercus)	Heiligenthal, am Kriegsdenkmal	Heiligenthal	4	235
MSH 010 (ML 0076)	1 Winter-Linde (Tilia cordata)	Hübitz, Str. der Einheit, an der ehemaligen Kinderkrippe	Hübitz	1	152/50
MSH 011 (ML 0109)	1 Stiel-Eiche (Quercus robur)	Rottelsdorf , OT Bösenburg Dorfstr. 18	Bösenburg	2	214
MSH 012 (ML 0155- 1)	1 Stiel-Eiche (Quercus robur)	Rottelsdorf, am Friedhof	Rottelsdorf	1	237
MSH 013 (ML 0182)	1 Rotbuche (Fagus sylvatica)	Friedeburg, Landstraße nach Zickeritz	Friedeburg	5	16/0
MSH 014 (ML 0193)	1 Blutbuche (Fagus sylvatica f. purpurea)	Gerbstedt, am Park	Gerbstedt	7	16/74

Dirk Schatz
Landrat



Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Stadt Gerbstedt



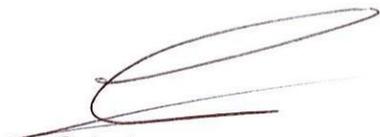
0 140 280 560 Meter

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz
Baumnaturdenkmale in der Stadt Gerbstedt, OT Heiligenthal
Sangerhausen, den

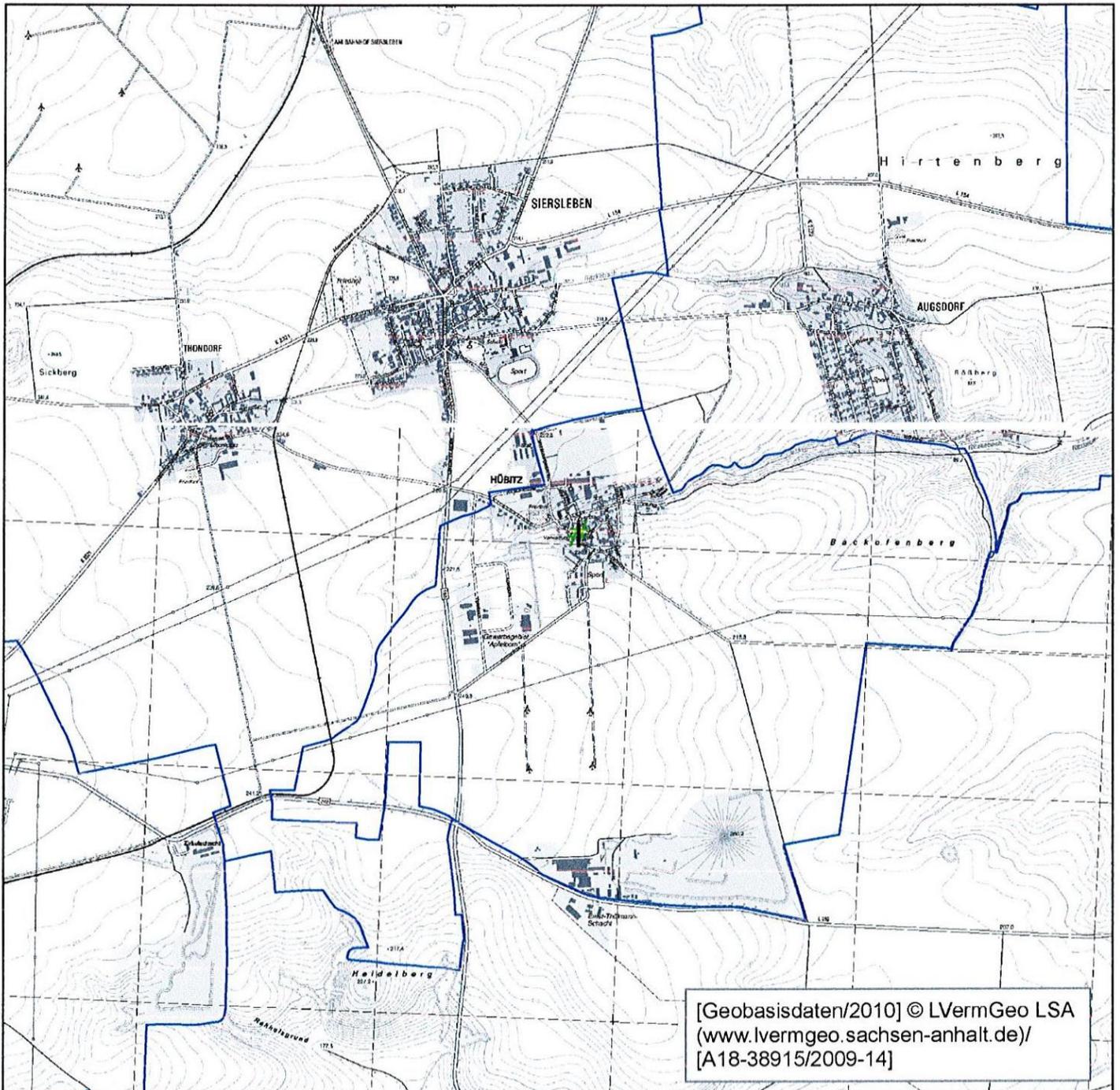
Legende

Naturdenkmale


Schatz
Landrat



Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Stadt Gerbstedt



0 137,5275 550 Meter
[Scale bar]

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz
Baumnaturdenkmale in der Stadt Gerbstedt, OT Hübitz
Sangerhausen, den

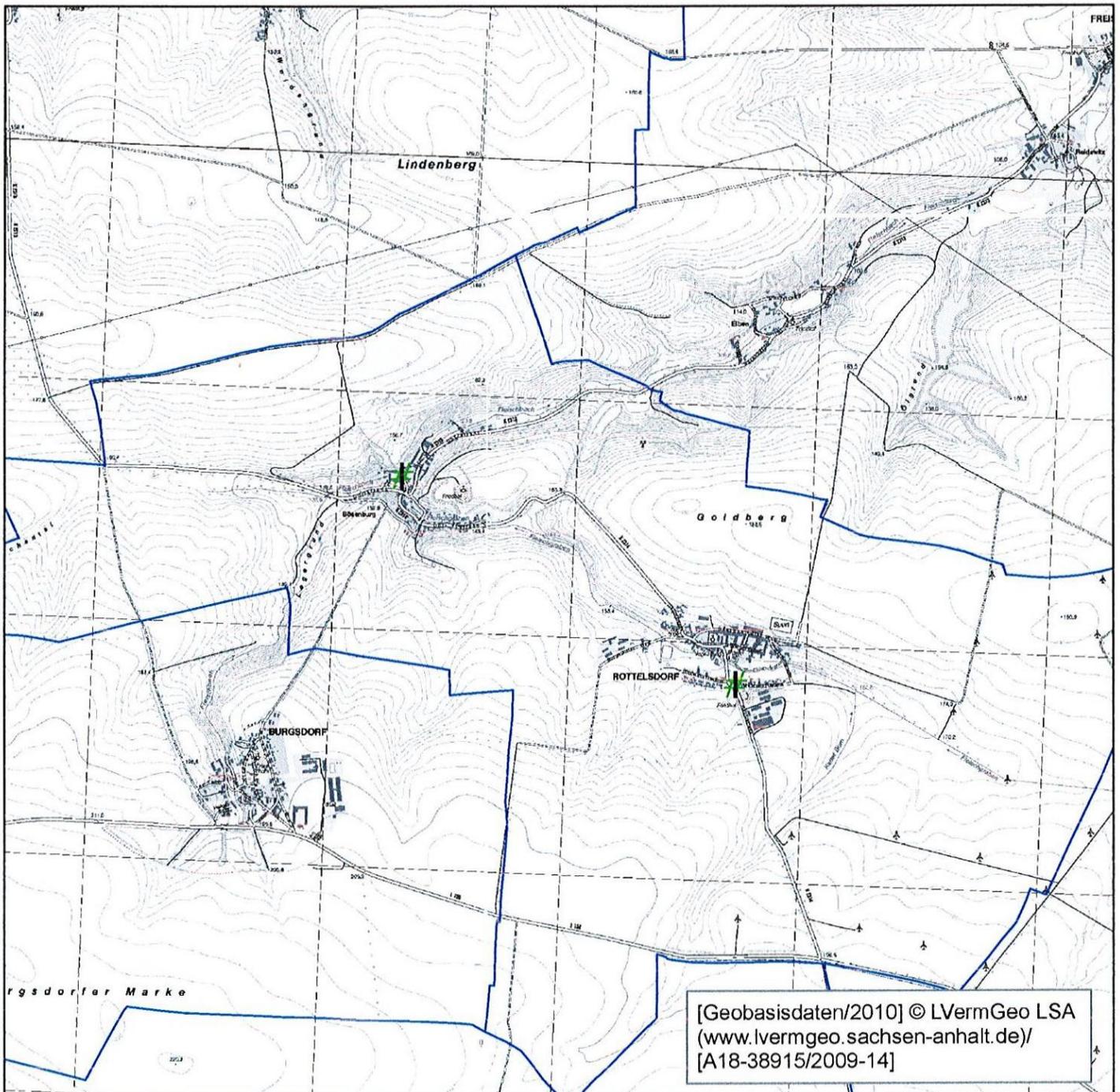
Legende

Naturdenkmale


Schatz
Landrat



Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Stadt Gerbstedt



0 135270 540 Meter
|-----|

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz
Baumnaturdenkmale in der Stadt Gerbstedt, OT Rottelsdorf/Bösenburg
Sangerhausen, den

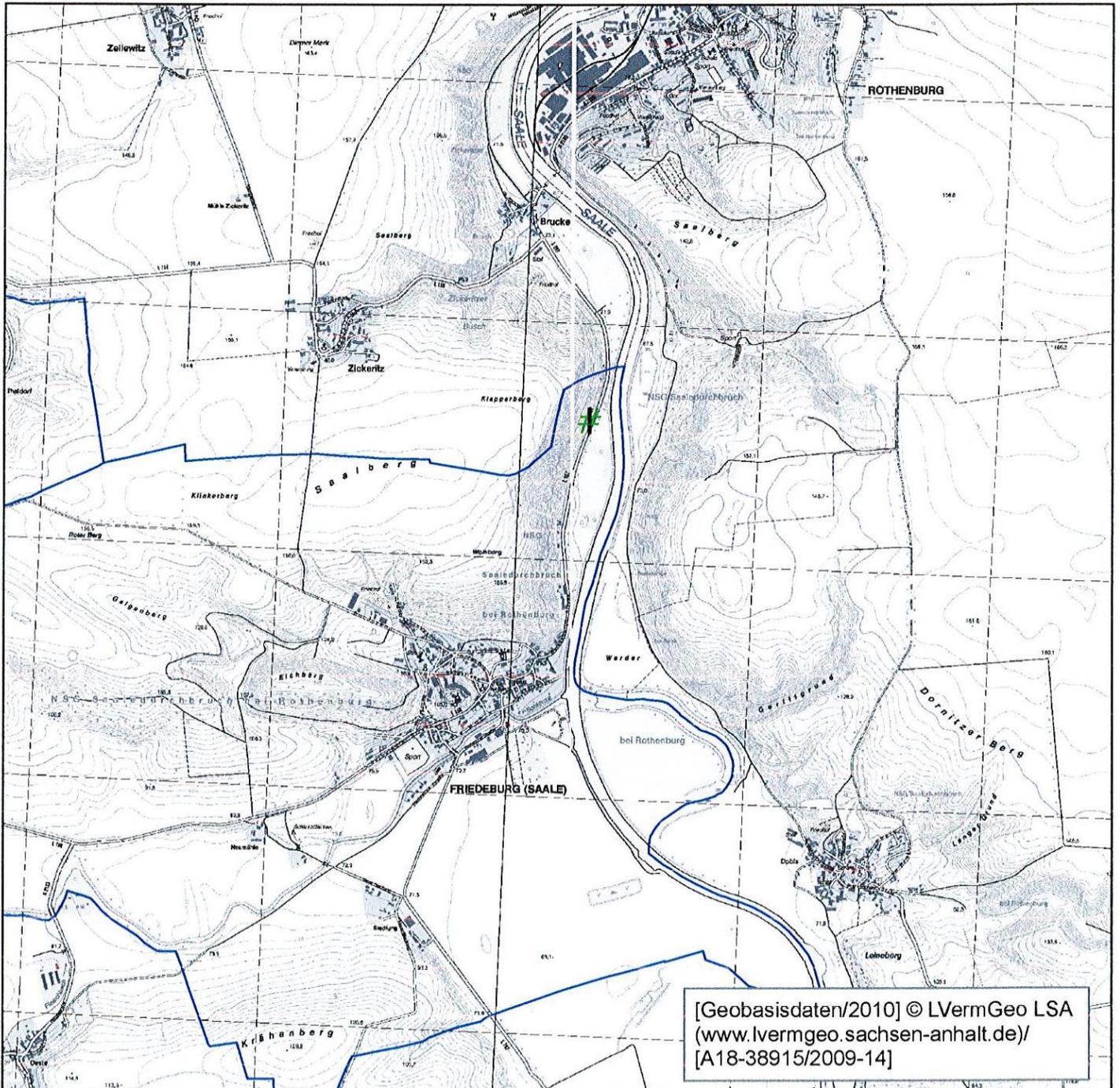
Legende

Naturdenkmale

Schatz
Landrat



Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Stadt Gerbstedt



0 140 280 560 Meter

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz
 Baumnaturdenkmale in der Stadt Gerbstedt, OT Friedeburg
 Sangerhausen, den

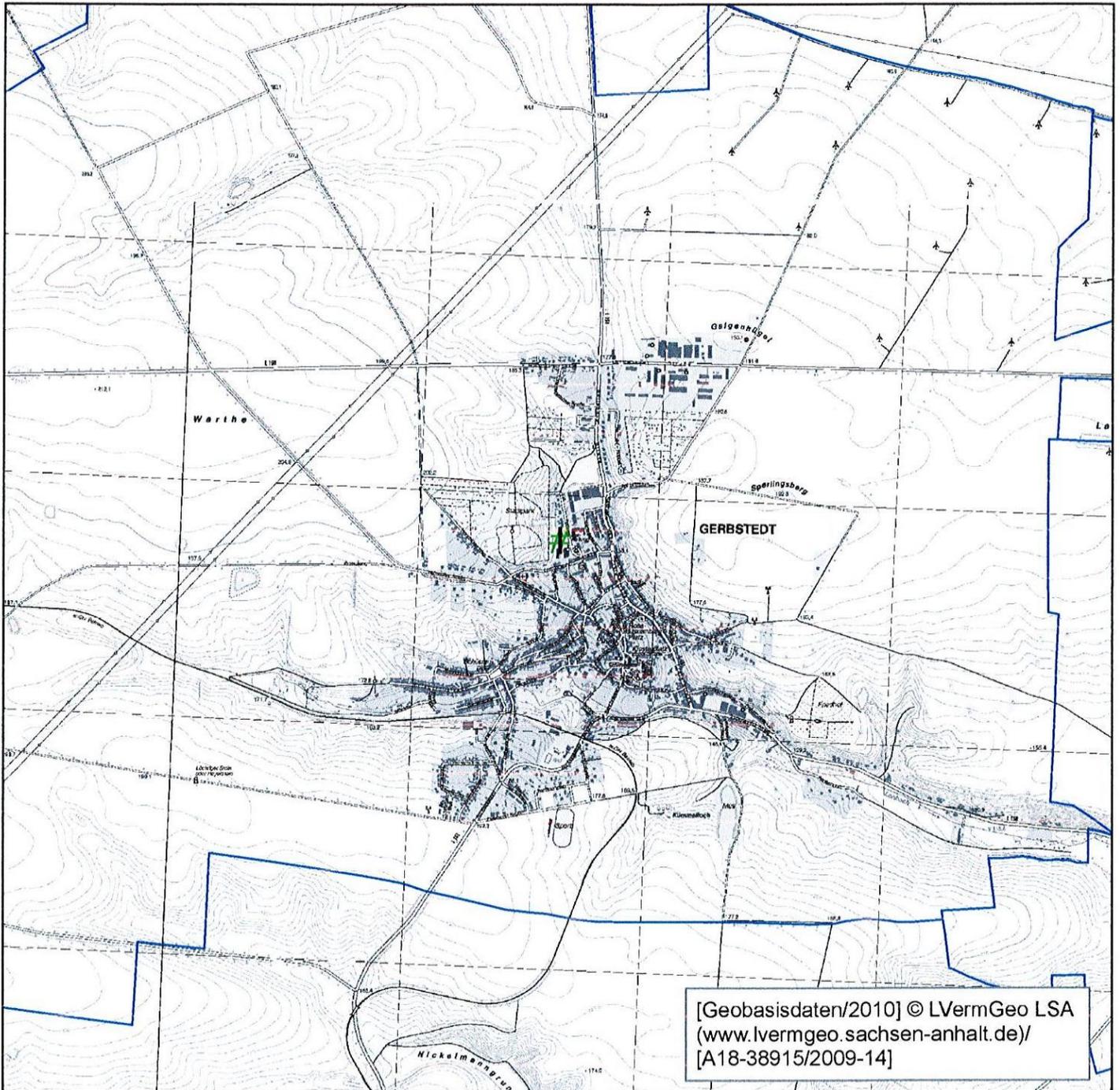
Legende

Naturdenkmale

Schatz
Landrat



Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Schutz der Baumnaturdenkmale (BND-VO) für das Gebiet der Stadt Gerbstedt



0 140 280 560 Meter
|-----|-----|-----|-----|-----|

1:25.000

Landkreis Mansfeld-Südharz
Baumnaturdenkmale in der Stadt Gerbstedt
Sangerhausen, den

Legende

Naturdenkmale


Schatz
Landrat

